

Protokollauszug vom

10.01.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Sammelposition, 29023 Kanalisationsbauten §, Projekt-Nr. 51798, Zulaufkanal Wülflingen, ARA bis Weiachstrasse, Kanalersatz mit Rohrbrücke; Gebundenerklärung von 13 190 000 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.10-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Projekt, Zulaufkanal Wülflingen, Abschnitt ARA bis Weiachstrasse, Kanalersatz mit Rohrbrücke, wird gemäss dem Auflageprojekt festgesetzt.
2. Die Aufwendungen für den Zulaufkanal Wülflingen, Abschnitt ARA bis Weiachstrasse, Kanalersatz mit Rohrbrücke, im Gesamtbetrag von 13 190 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Sammelposition, 29023 Kanalisationsbauten §, Projekt-Nr. 51798, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Massgebender Stichtag für die Kostenberechnung ist der 24. September 2023.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv Ziffer 2 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
4. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, für die weitere Realisierung des Projektes für die Wahl der Bauwerkunternehmungen für den Auftrag Edelstahlrohre (Ersatz Stahlrohre) und Auftrag Kanalersatz je ein offenes Verfahren im Staatsvertragsbereich durchzuführen. Für den Auftrag Rohrbrücke (Ersatz Rohrbrücke) ist ein offenes Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich durchzuführen.
5. Der Landanteil für die benötigte Fläche des Zulaufkanals von ca. 75 m² der Parzelle ST3436 wird zum Zeitpunkt der Bauvollendung und Neuparzellierung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen des Tiefbauamts übertragen. Der Übertragungswert wird dem Buchwert zum Zeitpunkt der Landübertragung entsprechen und erfolgt zu Lasten Projekt 51798.

6. Dieser Beschluss wird am 19. Januar 2024 veröffentlicht.

7. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Immobilien; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Planung und Koordination, Mobilität, Geomatik- und Vermessungsamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Verkehrspolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün, Stadtwerk; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

In der Stadt Winterthur bestehen ca. 68 km Abwasserkanäle aus Grossprofilkanälen. Diese setzen sich aus Schmutz-, Misch- und Reinabwasserleitungen zusammen. Die Stadt Winterthur veranlasste 2009 eine Zustandsuntersuchung für die begehbaren Grossprofilkanäle im Stadtgebiet Wülflingen, Hauptzulaufkanal zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) Hard.

Bedeutung des Hauptzulaufs und dessen Lage

Der Hauptzulaufkanal der Kanalisation führt das gesamte städtische Abwasser von 120 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur ARA Hard. Bei trockener Witterung beträgt die Abwassermenge 500 Liter pro Sekunde, bei Regenwetter beträgt die maximale Kapazität (Regen- und Schmutzabwasser) des Zulaufkanals 5 000 Liter pro Sekunde, welche in Richtung ARA fließen. Der Hauptzulaufkanal verläuft in der stark frequentierten Weiachstrasse und von dieser über die Töss zur ARA Hard.

Die Weiachstrasse ist eine bedeutende Ein- und Ausfallsachse von Winterthur. Sie ist eine überkommunal klassierte Strasse und führt den Verkehr von Winterthur Wülflingen in Richtung Neftenbach/Pfungen und ist Teil der Verbindung von der Nationalstrasse A1 über die Salomon-Hirzel-Strasse in Richtung Embrach. Sie wird täglich von 20 000 Fahrzeugen (durchschnittlicher Tagesverkehr DTV) befahren.

Gemeindegrenze Neftenbach und Winterthur

Die Zufahrtsstrasse «Im Bruni» zur ARA Hard und der angrenzende Wald zur Töss sind im Eigentum der Stadt Winterthur. Die Parzelle der ARA Hard umfasst das heutige ARA-Areal, das alte Klärwärter-Haus und den Wald zwischen Zufahrtsstrasse «Im Bruni» und Gemeindegrenze bis zur Tössbrücke und ist im Eigentum der Stadt Winterthur.

Gemeinde Neftenbach: Die Gemeindegrenze zwischen Winterthur und Neftenbach verläuft unmittelbar entlang der Parzelle der ARA Hard. Beide Seiten des Ufers der Töss liegen auf Gemeindegebiet Neftenbach.

Die neue Rohrbrücke sowie der Zulaufkanal in der Weiachstrasse liegen vollumfänglich auf Gemeindegebiet Neftenbach.

Gewässerraum und Naturschutz

Die Lage der Rohrbücke führt durch einen wenig beeinträchtigten und schutzwürdigen Lebensraum der Töss. Das Vorhaben befindet sich im Zentrum eines Brut- und Jagdgebiets des Eisvogels. Mit dem Kanalersatz neben der bestehenden Brücke der Hardgutstrasse kommt es durch die Brückenwiderlager zu einem permanenten Verlust des betroffenen Uferbereichs.

Mängel an der bestehenden Anlage

Bei der Inspektion des Hauptzulaufs zur ARA Hard wurde an den Abwasserstahlrohren, welche die Töss als Rohrbrücke überqueren, Mängel festgestellt. Die bestehenden Abwasserstahlrohre aus dem Jahre 1947 wurden einer materialtechnologischen Zustandsuntersuchung unterzogen. Die Ergebnisse der Zustandsuntersuchung zeigten, dass die 76-jährigen Abwasserstahlrohre über die Nutzungsdauer einem grossflächigen Angriff an den Rohrwandinnenseiten (Korrosion) ausgesetzt waren und sind. Die Rohrwandinnenflächen wurden über die Nutzungsdauer durch Korrosion stark geschwächt. Um kurzfristig einen weiteren Betrieb der Abwasserleitungen zur ARA sicherzustellen, mussten bei den Stahlrohren bauliche Sofortmassnahmen umgesetzt werden.

Die durchgeführten Untersuchungen der Stahlrohre ergab, dass die kritische Restwandstärke Ende 2025 erreicht resp. unterschritten wird. In diesem Zeitraum endet die Gebrauchstauglichkeit schlagartig. Es kommt zu einem Totalversagen der Abwasserstahlrohre. Bei einem Rohrbruch ergiesst sich das Schmutzabwasser im freiem Fall, direkt in die Töss, was zu einer enormen Gewässerverschmutzung führen würde.

Die bestehenden begehbaren Kanalisationsleitungen vor und nach der Rohrbrücke, welche aus Ortbeton bestehen, weisen einen schlechten baulichen Zustand auf. Die Ortbetonkanäle sind kapazitäts-, zustands- und objektbedingt zu ersetzen.

2. Projektziele

Mit der Projektumsetzung werden folgende Ziele erreicht:

- Kanalersatz bis 2025
- Aufrechterhaltung des Abwasserzuflusses zur ARA Hard
- Einhaltung der naturschutz-, wasser- und forstrechtlichen Auflagen
- Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses Weiachstrasse, DTV > 20 000 Fahrzeuge pro Tag

Anforderungen

Die folgenden Anforderungen waren bei der Wahl der Linienführung des öffentlichen Kanals massgebend zu berücksichtigen:

- Die erforderlichen Kanäle sind als Freispiegelleitungen auszubilden, das heisst, das Abwasser fliesst gemäss dem Gesetz der Schwerkraft vom höher gelegenen Anfangspunkt, mit einem gleichmässigen Längsgefälle zum tiefer gelegenen Endpunkt. Das Abwasser darf in keinem Abschnitt gepumpt werden.
- Der öffentliche Kanal soll nach Möglichkeit im öffentlichen Grund liegen.
- Möglichst kurze und direkte Linienführung des öffentlichen Kanals, zwischen dem Anfangs- und Endpunkt.
- Einhaltung von Höhenzwangspunkten zum bestehenden Kanalnetz.

Standortgebundenheit: Linienführung Kanalersatz

In der Stellungnahme der Baudirektion des Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 7. August 2020, Referenz-Nr.: AWEL 16-0358, wird die Standortgebundenheit bestätigt: «Der Nachweis an die Standortgebundenheit der Anlage im Gewässerraum ist genügend erbracht worden. Die geplante Rohrbrücke liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse an einer funktionierenden Abwasserentsorgung und ist demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.»

3. Projektbeschreibung

Um ein Totalversagen des Abwasserkanals zu verhindern, werden die bestehenden Abwasserstahlrohre durch speziell legierte und abwasserbeständige Edel-Stahlrohre ersetzt. Die Rohrleitungen werden mittels einer Rohrbrücke neben der bestehenden Strassenbrücke der Hardgutstrasse geführt.

Auftrag Abwasserkanalisation, BKP 113

Der neue Zulaufkanal beginnt in der Weiachstrasse, auf Gemeindegebiet Neftenbach, neu als Rechteck-Kanal, in Richtung der bestehenden Tössbrücke der Hardgutstrasse und ersetzt den bestehenden Ortsbetonkanal, welcher als Haubenprofil im Jahr 1947 erbaut wurde. Um die Bauzeit in der stark befahrenen Weiachstrasse reduzieren zu können, werden Fertigbetonelemente verwendet.

Auftrag Rohrbrücke, BKP 112

Die Rohrbrücke trägt die beiden neuen Rohrleitungen aus Edelstahl und führt diese über die Töss. Das Tragwerk besteht aus einem Stahlfachwerk mit gekrümmten Obergurten.

Kapazitätsbedingt müssen die neuen Edelstahlrohre einen grösseren Durchmesser aufweisen als die bestehenden Stahlrohre. Die grösseren Edelstahlrohre können nicht als Freispiegelleitung

unter der bestehenden Brücke der Hardgutstrasse eingefügt werden, der zur Verfügung stehende Brückenunterbaubereich ist zu gering.

Die Widerlager in Stahlbetonbauweise sind monolithisch mit dem Aufweitungs- bzw. Vereinigungsbauwerk verbunden. Die Seitenwände der Widerlager werden zwecks Auflagen des Naturschutzes mittels Natursteinen verkleidet.

Auftrag Edelstahlrohrleitungen, BKP 111

Die Rohre auf der Rohrbrücke werden aus abwasserbeständigen Edelstahlrohren gefertigt werden. Die Edelstahlrohre ersetzen die bestehenden Stahlrohre.

Nach der Gewässerüberquerung (Rohrbrücke) vereinigen sich die beiden Edelstahlrohre wieder und führen als Rechteck-Kanal zum Anschlusspunkt «Im Bruni», welcher sich auf Gemeindegebiet Winterthur befindet.

Verkehrsführung über die Bauzeit

Es wurde ein übergeordnetes Verkehrskonzept über die verschiedenen Bauphasen erarbeitet. Mit den aufgezeigten Verkehrsführungen über die verschiedenen Bauphasen kann der Verkehrsablauf auf der Weiachstrasse aufrechterhalten werden.

Wasserbauliche Massnahmen

Die Ufersicherung im Bereich der Brücke der Hardgutstrasse muss beidseitig ersetzt werden. Die Ufersicherung ist stellenweise weg- und unterspült. Die Ufersicherung wird als Blocksatz erstellt und stellt im Vergleich zur bestehenden Ufersicherung eine leichte ökologische Aufwertung dar.

Naturschutzrechtliche Massnahmen

Für den Verlust des Uferbereichs sowie die permanente Beschattung der neuen Rohrbrücke muss nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Ersatz geleistet werden. Die Ersatzmassnahmen müssen die Funktion der verlustig gegangenen Lebensräume qualitativ übernehmen und quantitativ möglichst äquivalent sein, um dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Für den Verlust des Uferbereichs inklusive der Waldflächen wurden deshalb Ersatzmassnahmen für den Eisvogel und ökologische Aufwertungen der Widerlager für weitere Vogelarten, Fledermäuse und andere Artengruppen definiert, die einen angemessenen Ersatz gewährleisten. Die Ersatzmassnahmen sind im Projekt berücksichtigt.

4. Landerwerb

Für den Ersatz des Hauptzulaufkanals zur Kläranlage Hard ist im Bereich des Zulaufes zur Rohrbrücke Landerwerb erforderlich.

Der Nachweis der Standortgebundenheit der Anlage im Gewässerraum, der Brückenwiderlager Nord und Süd sowie der Brückenlage wurde erbracht. Die betroffenen Grundeigentümerschaften wurden über das Bauvorhaben informiert. Allen Eigentümerinnen und Eigentümern wurde das Kanalbauprojekt mit Rechtserwerb in einer persönlichen Anzeige gemäss § 38 Abs. 3 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (KonzV WWG) mit Angaben der Erwerbsfläche sowie der Entschädigung des Landerwerbs zugestellt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen. Bei den Verhandlungen zum Landerwerb wurde der Bereich Immobilien der Stadt miteinbezogen.

Detaillierte Angaben können dem Landerwerbs- und Rodungsplan entnommen werden.

5. Vernehmlassung

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Die Projektmappe zirkulierte in der internen Vernehmlassung. Nach der internen Vernehmlassung wurde das Projekt überarbeitet und am 5. Dezember 2022 der kantonalen Leitstelle der Baudirektion Zürich zur Stellungnahme eingereicht.

Das AWEL der Baudirektion Zürich hat am 16. Februar 2023 das Tiefbauamt, Abteilung Projektierung und Realisierung, eingeladen die öffentliche Planaufgabe gemäss § 38 Abs. 3 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (KonzV WWG) und Rodungsgesuch gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a - c Waldgesetz (WaG) und Art. 5 Abs. 2 Waldverordnung (WaV) sowie das Gesuch der Ersatzaufforstungsflächen gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG durchzuführen.

6. Öffentliche Auflageverfahren

Der Stadtrat hat dem Projekt am 7. Juni 2023 zugestimmt (SR.23.411-1) und das Tiefbauamt wurde beauftragt, das Bewilligungsverfahren gemäss Konzessionsgesuch nach § 36 ff. Wasserwirtschaftsgesetz und das Gesuch für Rodung und Ersatzaufforstungsflächen gemäss Art. 5 und 7 Waldgesetz durchzuführen.

Öffentliche Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe gemäss § 38 Abs. 3 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (KonzV WWG) und Rodungsgesuch gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a - c Waldgesetz (WaG) und Art. 5 Abs. 2 Waldverordnung (WaV) sowie das Gesuch der Ersatzaufforstungsflächen gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG wurde vom 16. Juni 2023 bis 17. Juli 2023 durchgeführt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Konzession, Rodungsbewilligung und Ersatzaufforstung

Die Genehmigung der Konzession, Rohrbrücke des Zulaufkanals Wülflingen, ARA bis Weiachstrasse, gemäss § 36 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)) und die Genehmigung der Rodungsarbeiten, Rohrbrücke des Zulaufkanals Wülflingen, ARA bis Weiachstrasse, gemäss Art. 5 und 7 Waldgesetz (WaG) stehen bevor.

7. Kosten

7.1 Kostenübersicht

Gesamtperimeter

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf der Kostenzusammenstellung vom August 2023. Der Kostenvoranschlag für den Ausführungskredit weist eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ aus. Massgebender Stichtag ist der 24. September 2023.

BKP	Bezeichnung	Betrag / Fr.
0	Total Grundstückskosten	40 000.00
111	Total Edelstahlrohre	1 650 000.00
112	Total Rohrbrücke	600 000.00
113	Total Kanalisation	6 610 000.00
114	Total Vorarbeiten	340 000.00
12	Total Betriebseinrichtungen	155 000.00
14	Total Kostenbeteiligungen	-30 000.00
15	Total Verschiedenes	365 000.00
1	Total Bauwerk	9 690 000.00
2	Diverses	
	Total vor Kreditgenehmigung	170 000.00
	Total nach Kreditgenehmigung	550 000.00
2	Total Diverses vor und nach Kreditgenehmigung	720 000.00
3	Dienstleistungen	
	Total Projektierung	760 000.00
	Total Realisierung	810 000.00

	Total Inbetriebsetzung IBS	20 000.00
3	Total Dienstleistungen	1 590 000.00
41	Gesamtprojektleitung	
411	Eigenleistungen Bauherrschaft (ca. 4 % der Leistungen) ¹	450 000.00
4	Total Gesamtprojektleitung	450 000.00
8	Reserven und Rundung	
811	Reserven und Rundung	900 000.00
812	Reserve Stadtrat für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH) ²	560 000.00
8	Total Reserven und Rundungen	1 460 000.00
	Total Bruttoinvestition	13 950 000.00
	Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit Gemäss Beschluss vom 11.01.2023 (SR.23.11-1)	760 000.00
	Total Gebundenerklärung (Ausführungskredit)	13 190 000.00

¹Gemäss Richtlinie Eigenleistungen Stadt Winterthur vom 01.01.2022

²Gemäss Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

7.2 Investitionsplanung

Zulaufkanal Wülflingen, ARA - Weiachstrasse, Projekt-Nr. 51798.

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe eingestellt:

Sammelposition	29023 Kanalisationsbauten §
Projekt-Nr.	51798
Projektbezeichnung	Zulaufkanal Wülflingen, ARA - Weiachstrasse

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung	S	760 000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	12 440 000.00
Gesamtkredit			13 200 000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
bisher	760 000.00	0.00	760 000.00
2024	0.00	4 300 000.00	4 300 000.00
2025	0.00	4 500 000.00	4 500 000.00
2026	0.00	1 630 000.00	1 630 000.00
Reserven	0.00	2 010 000.00	2 010 000.00
Total	760 000.00	12 440 000.00	13 200 000.00

Der Kredit soll wie folgt angepasst werden:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung	S	760 000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	13 190 000.00
Gesamtkredit			13 950 000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
bisher	760 000.00		760 000.00
2024	0.00	4 575 000.00	4 575 000.00
2025	0.00	6 300 000.00	6 300 000.00
2026	0.00	1 755 000.00	1 755 000.00
Reserve	0.00	560 000.00	560 000.00
Total	760 000.00	13 190 000.00	13 950 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

Gemäss Art. 13a Abs. 2 lit. c Verordnung über den Finanzhaushalt (VFH) sind in Sammelpositionen gebundene Investitionsausgaben bis zwei Millionen Franken pro Einzelobjekt zulässig, sofern die Gebundenheit aller Einzelobjekte von vornherein feststeht. Diese Bestimmung respektive Beschränkung auf zwei Millionen Franken wurde im Rahmen der Teilrevision per 1. Januar 2022 neu in die VFH aufgenommen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Einzelprojekt mit Investitionsausgaben von rund 14 Millionen Franken. Dies ist aber zulässig, weil das Vorhaben noch vor der Teilrevision der VFH in die Sammelposition eingestellt, geplant und budgetiert wurde.

8. Termine

Submission Auftrag Edelstahlrohre, Rohrbrücke

und Kanalisation/Vergabe

Januar 2024/April 2024

Vorarbeiten; Umlegung HD-Gas Leitung

Februar 2024

Vorarbeiten; Waldrodung

Februar 2024

Vorarbeiten; Ersatz Stützmauer

März – April 2024

Vorarbeiten; Strassenverstärkung

April – Mai 2024

Auftrag Rohrbrücke

Sept. 2024 – Feb. 2025

Auftrag Kanalisation

Aug. 2024 – Dez. 2025

Auftrag Edelstahlrohre

Sept. 2025 – Okt. 2025

Fertigstellungsarbeiten

Jan. 2026 – Aug. 2026

9. Gebundenerklärung

9.1 Rechtsgrundlage

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

9.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

9.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Für die bestehende Mischabwasserkanalisation im Abschnitt ARA – Weiachstrasse besteht kein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Standortgebundenheit ist gegeben und wurde in der Stellungnahme der Baudirektion des Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL, vom 7. August 2020, Referenz-Nr.: AWEL 16-0358, bestätigt. Es handelt sich um Ersatzarbeiten.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der vorgesehenen Sanierung handelt es sich um den Ersatz bestehender Kanalisationsleitungen, der Rohrbrücke sowie deren Stahlrohre aus dem Jahr 1947. Die Sanierung gilt grundsätzlich als gebunden, da es sich um den betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt (vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 103, N.3).

Die Ausgabe steht in direktem Zusammenhang mit dem erforderlichen Ersatz respektive der Sanierung der Kanalisationsleitung gemäss dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (711.1), § 15 (Baupflicht und Unterhalt). Ohne diese Massnahme kann die Verunreinigung der

Töss sowie des Grundwassers nicht ausgeschlossen und damit der Gewässerschutz nicht eingehalten werden.

Zeitliche Gebundenheit:

Die Restnutzungsdauer der bestehenden Stahlrohre bei der Rohrbrücke wurde mittels Materialzustandsuntersuchungen definiert. Die Restwandstärken der Stahlrohre lässt keinen weiteren zeitlichen Spielraum für den Betrieb der Infrastrukturanlage zu. In zeitlicher Hinsicht besteht kein Entscheidungsspielraum. Aufgrund der prekären Zustandssituation muss der Zulaufkanal so rasch als möglich ersetzt werden.

9.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 51798, zu belasten.

10. Submissionsverfahren

Beim Bauvorhaben Zulaufkanal Wülflingen ARA – Weiacherstrasse erreicht die Gesamtsumme aller nötigen Bauaufträge den aktuellen Schwellenwert zum Staatsvertragsbereich von Fr. 8.7 Mio. Demzufolge sind die nötigen Bauaufträge im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich zu submittieren, mit Ausnahme der Aufträge, welche unter die Bagatellklausel fallen. Die Aufträge «Betonbau (Kanalersatz/Brückenwiderlager)» und «Ersatz Stahlrohre» sind im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich zu submittieren. Der Auftrag «Ersatz Stahlbrücke» fällt unter die Bagatellklausel und ist im offenen Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich zu submittieren.

11. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Über das Vorhaben wurde im Rahmen der Auflage im Juni mit einer Medienmitteilung informiert. Bei Anfragen von Medien gibt das Tiefbauamt Auskunft.

12. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird am 19. Januar 2024 mit der amtlichen Publikation veröffentlicht.

13. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung

amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c und § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen:

1. Projektperimeter
2. Technischer Bericht
3. Kostenvoranschlag
4. Situation
5. Rahmenterminprogramm
6. Landerwerbs- und Rodungsplan